

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2	FREITAG, DEN 18. JANUAR	2002
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 2002	Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes neu: 2330-32-1	3
8. 1. 2002	Verordnung über die Veränderungssperre Harburg 62	4
15. 1. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten 2032-1-2	6

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 8. Januar 2002

Auf Grund von § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) wird verordnet:

#### § 1

##### Mietwohnungen

(1) Im Rahmen der Förderung

1. von Mietwohnungen
  2. der Modernisierung von Mietwohnungen und
  3. des Erwerbs allgemeiner Belegungsrechte, Benennungsrechte und Besetzungsrechte
- dürfen Wohnungen an Haushalte überlassen werden, deren Einkommen um nicht mehr als 20 vom Hundert über der Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 des WoFG liegt.

(2) Absatz 1 gilt für Mietwohnungen, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung errichtet wurden beziehungsweise werden, entsprechend.

#### § 2

##### Selbst genutztes Wohneigentum

Im Rahmen der Förderung

1. des selbst genutzten Wohneigentums und
  2. des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung
- darf sich die Förderung an Haushalte richten, deren Einkommen um nicht mehr als 60 vom Hundert über der Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 WoFG liegt.

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 8. Januar 2002.

## Verordnung über die Veränderungssperre Harburg 62

Vom 8. Januar 2002

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Harburg 62 (Flurstück 4900 der Gemarkung Harburg) südlich Neuländer Straße, zwischen dem Östlichen Bahnhofskanal und der Hannoverschen Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

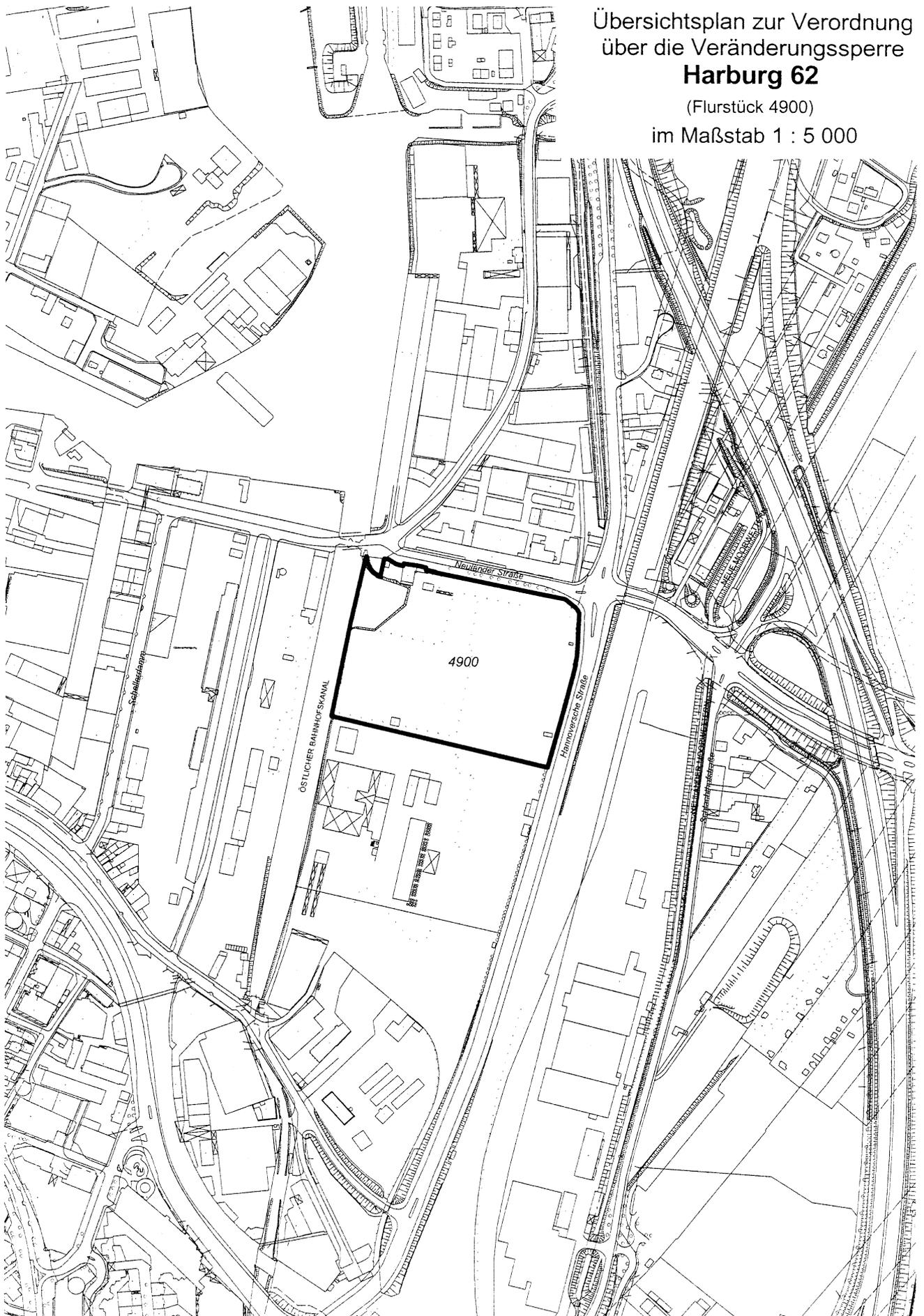
1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Januar 2002.

Übersichtsplan zur Verordnung  
über die Veränderungssperre  
**Harburg 62**

(Flurstück 4900)  
im Maßstab 1 : 5 000



**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen**  
**auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten**

Vom 15. Januar 2002

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten vom 3. November 1998 (HmbGVBl. S. 229), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), wird in der Tabelle in der Spalte „höchste Dienstwohnungsvergütung“ die Zahl „430,00“ durch die Zahl „438,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 15. Januar 2002.